

Landkreis Nordwestmecklenburg

FFH-Vorprüfung

Europäisches Vogelschutzgebiet DE_2233-401 „Stepenitz-Poischer
Mühlenbach-Radegast-Maurine“

zum Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“
Gemeinde Dalberg-Wendelstorf



Planungsträger:

Gehde Bau GmbH
Dipl. Ing. Diana Gehde
Am Wehberg 11b
23972 Dorf Mecklenburg

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

☎ 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

März 2025

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3 Methodik	3
2 BESCHREIBUNG DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETES DE_2233-401	3
2.1 Gebietsbeschreibung DE_2233-401	3
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele	5
3 KURZBESCHREIBUNG UND LAGE DES VORHABENS	9
4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	10
4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	10
4.2 Vorbelastungen.....	10
4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
4.4. Vorhabenauswirkungen auf die Arten und ihre Lebensraumelemente.....	11
5 BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE.....	12
6 FAZIT	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dalberg-Wendelstorf hat am ... die Aufstellung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ im 2-stufigen Verfahren beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für den Allgemeinen Wohnungsbau.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 41/13, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 42/28, 41/29 und 41/30 der Gemarkung Wendelstorf und hat eine Größe von ca. 3.700 m². Die Untersuchungsfläche stellt sich überwiegend als Brachfläche eines ländlich geprägten Dorfgebiets dar. Der B-Plan wird gem. § 8 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Da sich das Vorhaben in direkter Angrenzung zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ befindet, sind potenzielle Beeinträchtigungen des Gebiets durch den Bebauungsplan zu untersuchen und die Ergebnisse in Form einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung darzulegen. Zudem überschneidet sich, nach Umweltkarten M-V im südwestlichen Bereich ein geringer Teil des Plangebiets mit den Flächen des VSG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete/Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH/SPA-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Im vorliegenden Gutachten wird im Rahmen einer VSG-Vorprüfung herausgestellt, ob der Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ geeignet ist, die Erhaltungsziele des angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE_2233-401) erheblich zu beeinträchtigen.

1.3 Methodik

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes (VSG) und seiner Erhaltungsziele,
- Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben,
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das Vogelschutz-Gebiet.

Nach den Ausführungen der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) ist eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. von Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL in einem FFH-Gebiet bzw. von Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL in Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG regelmäßig geeignet, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Für die FFH/SPA-Vorprüfung gilt die Grundannahme, dass „die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung“ darstellt.

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH/SPA-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Für die vorliegende Analyse wurde daher lediglich eine stichprobenartige Geländeerfassung von Arten oder Lebensräumen gemäß FFH-/Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt, sowie auf schon vorhandene Kartier-Daten zur Auswertung und Interpretation zurückgegriffen.

2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes DE_2233-401

2.1 Gebietsbeschreibung DE_2233-401

Das EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE_2233-401) erstreckt sich von der Stepenitzquelle bei Brüsewitz in nordwestlicher Richtung über den Poischower Mühlenbach bei Grevesmühlen, die Radegast sowie die Maurine und endet schließlich mit der Mündung der Stepenitz in den Dassower See bei

Dassow. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ zugeordnet.

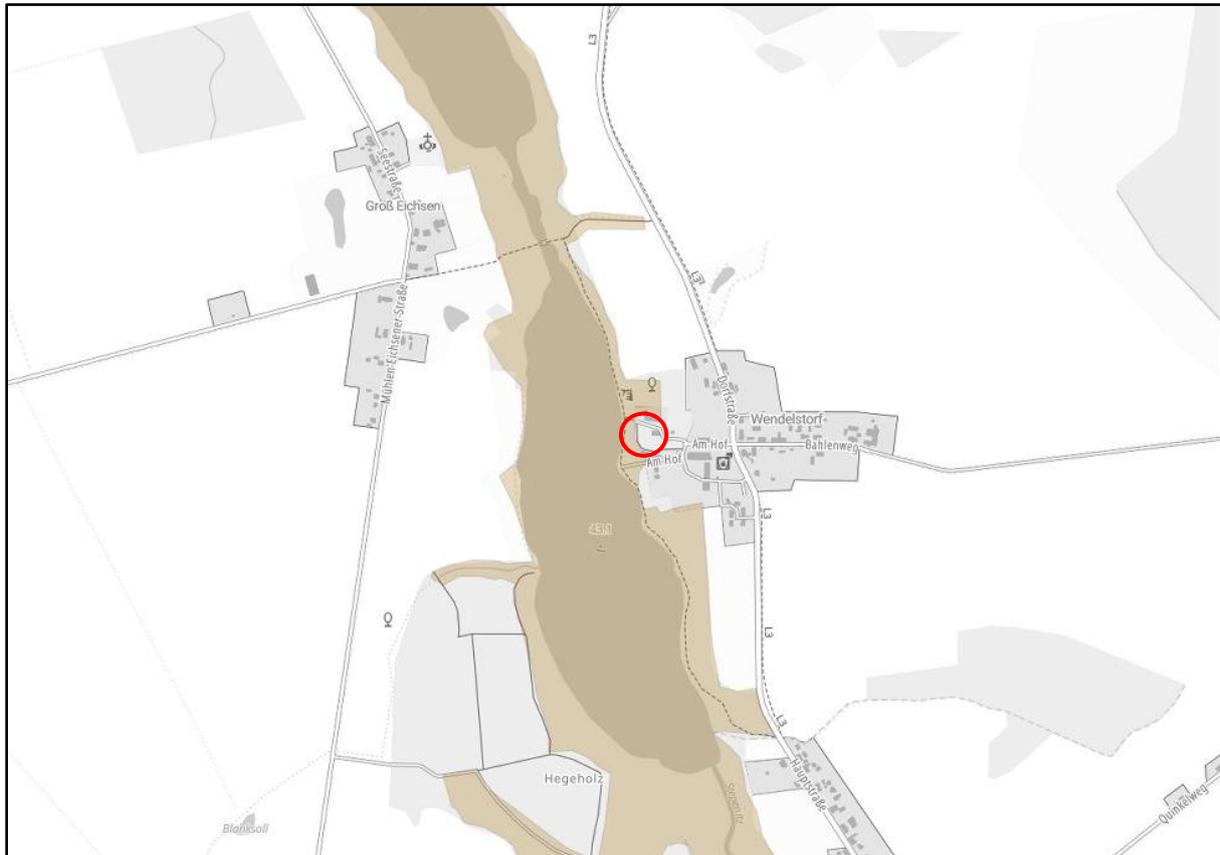


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabengebietes (roter Kreis), VSG DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower-Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff: 12.12.24

Biogeographisch gehört das 1.460 ha große Vogelschutzgebiet zur kontinentalen Region und stellt sich als weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem dar. Nach Standarddatenbogen (SDB) ist in dem gesamten Vogelschutzgebiet für feuchtes und mesophiles Grünland ein Flächenanteil von 34 %, für Binnengewässer (stehend und fließend) 14 %, für Moore, Sümpfe und Uferbewuchs 14 %, Laubwälder 13 %, für anderes Ackerland 6 %, Nadelwälder 2 %, Trockenrasen und Steppen sowie Salzsümpfe, -wiesen und -steppen 1 % ausgewiesen.

Des Weiteren werden für die Güte und Bedeutung des VSG

- Vorkommensschwerpunkte für die Anhang 1-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer,
- im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte,
- im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht
- radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse- bzw. -bäche ausgewiesen.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Natura 2000-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) beinhaltet die Schutzzwecke der Europäischen Vogelschutzgebiete. Diese werden wie folgt definiert: **Der Schutzzweck ist: „[...] der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“.**

Der Begriff der Erhaltungsziel ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in besonderen Schutzgebieten (BSG) die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist das **Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[...] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“** Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente. In der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V werden gebietspezifisch die Vogelarten aufgelistet und die jeweiligen Lebensraumelemente beschrieben.

Tab 1: Gelistete Vogelarten nach Natura 2000-LVO M-V für das EU-Vogelschutzgebiet DE_2233-401

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Flusssee- schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlamm- bänke, Sand-, Kies-	fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)

		oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	
Gänse- säger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze
			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Mittel- specht	<i>Dendroco- pos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobkorkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)	
		- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	
		- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Rohrweihe	<i>Circus aerugino- sus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Gewässer mit Röhrlichzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder

		<p>- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)</p> <p>- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</p>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</p>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte</p>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat</p>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern</p>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<p>größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland,</p>	

		Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Niederungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
		- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),	
		- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
		- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat	
		- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	

Ein Managementplan liegt für das EU-VSG nicht vor. Da sich jedoch die Europäischen Vogelschutzgebieten vielfach mit den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) überlagern (hier Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen), werden die Vogelschutzbelange teilweise im Rahmen der Managementplanung für die GGB mit bearbeitet.

3 Kurzbeschreibung und Lage des Vorhabens

Das Ziel des Bebauungsplans „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ ist die mittelfristige Abdeckung des Wohnbedarfs in der Gemeinde. Durch die Aufstellung des B-Planes in der Ortslage Wendelstorf auf einer Fläche, die in der Vergangenheit bereits siedlungstypisch genutzt wurde, will die Gemeindevertretung Baurecht für die Erschließung von drei Baugrundstücken für Bauwillige schaffen.

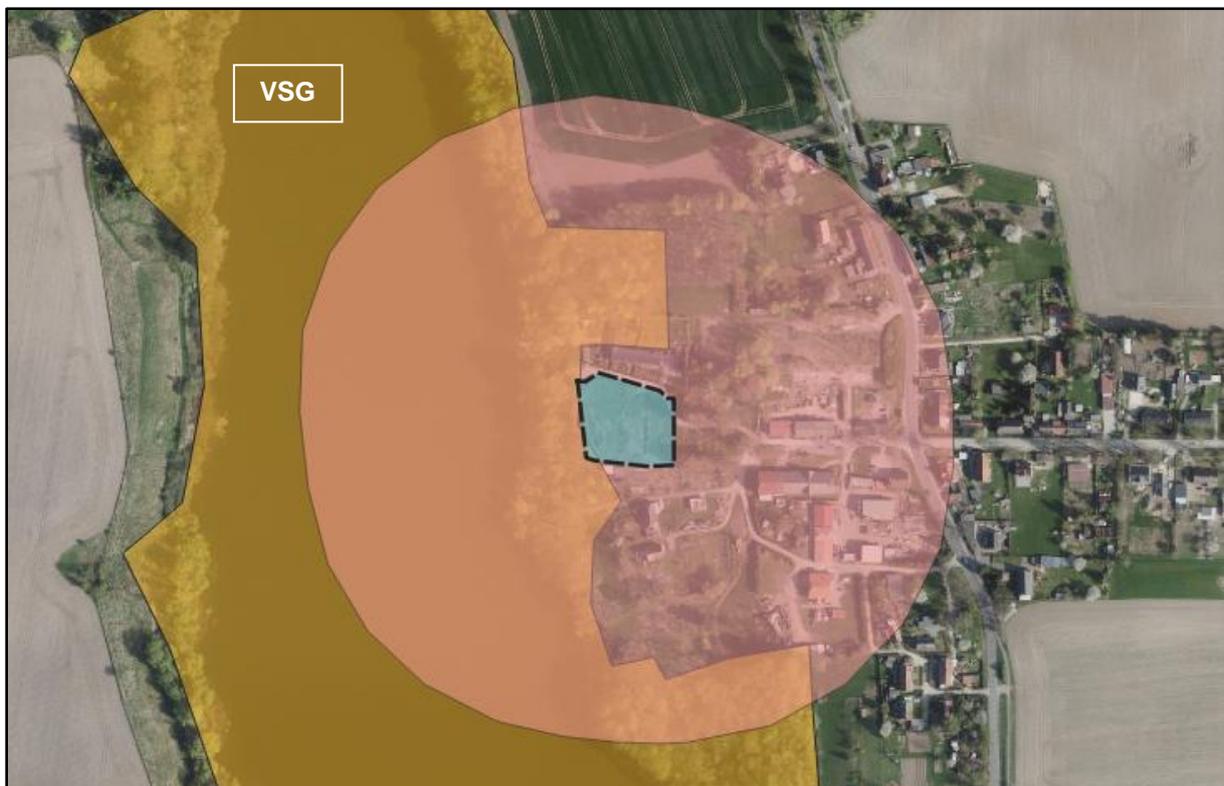


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebiets (schwarz gestrichelt) im westlichen Bereich von Wendelstorf mit 200 m Wirkraum (rosa), VSG DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff 12.12.2024

Das VSG DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ ist ein langgezogenes Schutzgebietsband eines Fließgewässersystems im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Ortschaft Wendelstorf liegt im südlichen Teil des VSG und grenzt östlich an dieses. Der Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes ist im westlichen Gebiet von Wendelstorf verortet. Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ liegt unmittelbar an der VSG-Grenze. Um das Plangebiet liegen Bereiche mit Wohnbebauung als auch Kleingewerbebetriebe. Das Gebiet wird als anthropogen geprägt eingestuft.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Ziel der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten ist es, ein europaweites Schutzgebietssystem zu etablieren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum EU-Vogelschutzgebiet DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE_2132-303), welches sich in Teilen auch mit dem VSG überlagert. Insbesondere die Vogelarten mit Bindung an Wasser und Feuchtgebiete finden die für sie notwendigen Habitate in den Lebensraumtypen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (vorherrschender LRT mit 45 % ist 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion“).

4.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung untersuchten VSG DE_2233-401 sind als mäßig bis stark einzustufen.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, die Nutzung von Oberflächengewässern zur Fischerei und Wassersport sowie andere menschliche Eingriffe und Störungen zählen zu den anthropogenen Vorbelastungen im EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE_2233-401).

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld stellen sich die Vorbelastungen in Form von intensiver Landwirtschaft, Bootsverkehr, Wohnnutzung, Verkehr sowie den mit diesen Nutzungen verbundenen Immissionen (optische/akustische Störungen) dar.

4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die von dem Baugeschehen ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in einem 200 m-Wirkkreis führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren
- betriebsbedingte Wirkfaktoren

Diese Wirkfaktoren lassen sich entsprechend ihrer zeitlichen Wirkdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen einteilen.

Baubedingt kann zwischen folgenden temporären Wirkungen unterschieden werden:

- Lärmemission und Erschütterungen
- Bodenverdichtung
- Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr
- optische Störungen
- akustische Störungen

Das Vorhaben grenzt direkt an das VSG, baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt.

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme → außerhalb des VSG
- Geringe optische Störungen auf das VSG → Vorhaben integriert sich in den Siedlungsbestand
- Barrierewirkung → keine Zerschneidung des VSG
- Geringfügige Änderung des Landschaftsbildes → Vorhaben stellt Ausweisung von Bauflächen für den Wohnungsbau dar
- Kollisionsrisiko → Gefahr des Vogelschlags im Bereich der neuen Wohngebäude
- Geringfügige Akustische Störungen → Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- eventuelle Zunahme von streunenden Haustieren im Plangebiet (insbesondere Hauskatzen)

4.4. Vorhabenauswirkungen auf die Arten und ihre Lebensraumelemente

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist das Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[...] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“ Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente.

Vorhaben sind dann als unzulässig einzuschätzen, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies ist gegeben, wenn sich günstige Erhaltungszustände verschlechtern, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen. Diese Vorprüfung dient der Einschätzung, ob das Vorhaben geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben **liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes**, es kommt somit zu **keinem Flächenverlust des VSG DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“**. Gewässer und Waldflächen sind nicht betroffen. Es sind jedoch sekundäre Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG zu erwarten.

Als erweiterter Wirkraum wird, angelehnt an die Hinweise zur Eingriffsregelung Anlage 5, ein Puffer von 200 m für Wohngebiete und 50 m für Straßen um den Geltungsbereich festgelegt (HzE M-V, MLU 2018). Diesem Wirkraum zugrunde gelegt, ergibt sich durch Wirkungen, die ausgehend vom Vorhaben des Allgemeinen Wohngebiets in das Vogelschutzgebiet hineinwirken können, eine Fläche von ca. 8,6 ha. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtgröße (1.460,00 ha) von 0,58 %.

Durch die Zweckbestimmung Wohngebiet und Verkehrsfläche ist mit den hierfür zu erwartenden optischen bzw. akustischen Störungen zu rechnen.

Da das Vorhabengebiet in die bestehende Siedlungsstruktur eingliedert, ist nicht von einer erheblichen Störung der Arten durch Wirkungen des Vorhabens auszugehen. Sie sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten Arten negativ zu beeinflussen.

Durch die Aufstellung des B-Plans wird ein ca. 3.500 m² großes Baugebiet für die Errichtung von 3 Einfamilienhäusern ausgewiesen. Dies stellt im Verhältnis zur bestehenden Störwirkung durch die Siedlung einen marginalen Eingriff dar. Empfindliche Arten sind in diesem Kontext

nicht zu erwarten. Sollten empfindliche Arten trotzdem im und um den Untersuchungsraum vorkommen, kann unterstellt werden, dass sie gegenüber den genannten Störungen tolerant sind.

Es lassen sich keine projektrelevanten Wirkfaktoren ableiten die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet bzw. Störungen von Arten, die einem Flächenverlust gleichkommen, hervorzurufen. Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ werden nicht negativ beeinflusst.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Aus Art. 4 Abs. 4 VSchRL ergibt sich im Gegensatz zu Art 6. der FFH-RL nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte die im Zusammenwirken mit dem zu prüfenden Vorhaben zu Kumulationseffekten hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können.

Da im Rahmen der FFH/SPA-Verträglichkeits-Vorprüfung Beeinträchtigungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, ausgeschlossen wurden, ist eine vertiefende FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Erst im Rahmen dieser Haupt-Prüfung wird über die Erheblichkeitsschwelle der Auswirkungen entschieden. Liegt diese Erheblichkeitsschwelle vor, kann überprüft werden, ob als nicht erheblich eingestufte Projektwirkungen durch Kumulation mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Auswirkungen führen können.

6 Fazit

Aufgrund der dichten Lage des Vorhabens zum EU-Vogelschutzgebiets DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ bestand gemäß § 34 BNatSchG die Notwendigkeit einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Die Grundlage der vorliegenden Prüfung sind neben den Angaben des gebietsspezifischen Standarddatenbogens auch die Natura 2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V).

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu **keiner** direkten anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes. Von den geplanten vorhabenbedingten bau- und betriebsbedingten Wirkungen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen aus.

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des VSG DE_2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

festgestellt werden. Somit sind Auswirkungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, auszuschließen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung nach §34 ff. BNatSchG ist daher nicht erforderlich.